



Sächsisches Oberbergamt  
Referat 31 Sprengwesen  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

E-Mail: Poststelle@oba.sachsen.de  
Fax: 0373/372-1009

## Antrag zur Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)

**für Betriebe,  
die der Bergaufsicht unterliegen**

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

### 1. Angaben zur Person des Antragstellers

**Hinweis!** Mit der Antragsstellung ist eine lesbare Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses vorzulegen.

<b>Familienname</b>	<b>ggf. Geburtsname</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>
---------------------	-------------------------	----------------------------

**Vorname(n)** bitte alle Vornamen auflühren, Rufname unterstreichen

<b>Geburtsdatum</b>	<b>Geburtsort/Landkreis/Land</b>	<b>Geburtsname der Mutter</b>
---------------------	----------------------------------	-------------------------------

<b>Anschrift: Straße</b>	<b>Postleitzahl</b>	<b>Ort</b>
--------------------------	---------------------	------------

<b>Telefon (tagsüber)</b>	<b>E-Mail</b>
---------------------------	---------------

**Während der letzten 5 Jahre wohnhaft:**

von-bis:	Straße	Postleitzahl	Ort
----------	--------	--------------	-----

**Besitzen Sie bereits**

einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG

eine Erlaubnis nach § 7 SprengG

eine Erlaubnis nach § 27 SprengG

**wenn ja:**

Nummer:	Ausstellungsbehörde:	Ausstellungsjahr:
---------	----------------------	-------------------

**Unternehmen, in dem die Tätigkeit ausgeführt werden soll**

### 2. Zweck der Lehrgangsteilnahme: Beantragung/Änderung/Verlängerung einer/eines

Befähigungsschein nach § 20 SprengG

Erlaubnis nach § 7 SprengG

**Erklärung zur persönlichen Eignung:**

Ich versichere hiermit, dass ich die für die beabsichtigte Tätigkeit des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderliche persönliche Eignung besitze.

(Zur persönlichen Eignung gehören insbesondere die ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände ggf. unter Verwendung von Hilfsgeräten und ausreichende Beweglichkeit im Gelände, das Fehlen von schweren Sprachfehlern, keine Abhängigkeit von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, keine psychische Erkrankung, keine Deblität.)

Mir ist bekannt, dass die persönlichen Angaben in diesem Formular von der Behörde, die das Formular erhält, gespeichert werden und dass ich das Recht habe, zu beantragen, dass mich betreffende Daten, die unrichtig sind, korrigiert oder gelöscht werden.

**Unterrichtung über die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz**

Die Prüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 8a SprengG ist eine Voraussetzung für eine Erteilung/Verlängerung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist gemäß § 8a Abs. 2 Nr. 2 und 3 SprengG in der Regel nicht gegeben bei Personen,

- die Mitglied
  - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
  - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
- bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die
  - a) gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder
  - b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, oder
  - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Zur Prüfung, ob die Zuverlässigkeit aus diesen Gründen nicht vorliegt, wird das Landesamt für Verfassungsschutz durch eine schriftliche Anfrage beteiligt. Zu diesem Zweck teilen wir dem Landesamt für Verfassungsschutz folgende Personalien mit: Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, -ort, -land, Staatsangehörigkeit und die Wohnanschriften der letzten zehn Jahre.

Diese Daten kann das Landesamt für Verfassungsschutz unter den Voraussetzungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verarbeiten, nutzen und insbesondere in automatisierten Dateien speichern.

Die rechtliche Grundlage für die Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz in Verbindung mit § 8a Abs. 5 Nr. 4 Sprengstoffgesetz. Das Landesamt für Verfassungsschutz wertet nur vorhandenes eigenes Wissen oder bereits vorhandenes Wissen anderer Verfassungsschutzbehörden über Ihre Person aus und nimmt zu der Anfrage Stellung, falls ihm offen verwertbare Erkenntnisse vorliegen. Gegebenenfalls werden auch das bereits vorhandene Wissen der den Befähigungsschein erteilenden Behörde oder sonstiger öffentlicher Stellen in die Auswertung mit einbezogen.

Ort

Datum

.....  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**Datenschutzhinweis**

Ihre Daten werden vom Sächsischen Oberbergamt in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.

Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link

<https://www.sachsen.de/datenschutz.html> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.